Gemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Mit den Orten:
Apelnstedt, Hötzum, Neuerkerode,
Sickte und Volzum

Satzung der Gemeinde Sickte über die Einrichtung einer Gruppe zur nachschulischen Betreuung in der Gemeinde Sickte

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 5, 22 und 90 des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26.06.1990, (BGBl I S. 1163) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 ff. des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sickte am 22.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Tageseinrichtungen zur nachschulischen Betreuung

Die Gemeinde Sickte betreibt in den Räumen der Grundschule Sickte eine Gruppe zur nachschulischen Betreuung von Kindern.

§ 2
Verweis

Die für die Betreuung in Horten getroffenen Regelungen in §§ 1 bis 6, 8 und 10 bis 12 der Satzung der Gemeinde Sickte über die Einrichtung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Sickte (Kindertagesstättensatzung) finden Anwendung auf die in § 1 genannte Einrichtung.

§ 3
Betreuungszeiten

Die Betreuung findet von Montag bis Freitag von 13 bis 16 Uhr statt. In den Sommerferien ist eine dreiwöchige Schließzeit vorgesehen. Ebenso ist eine einwöchige Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie eine Schließzeit an max. zwei Brückentagen und an max. drei variablen Studientagen pro Jahr vorgesehen.

Der zu buchende Betreuungsumfang beträgt 3 Stunden täglich. Sonderbetreuungszeiten (Früh-, Spätdienst) werden nicht angeboten.

§ 4
Gebühren

1. Für den Besuch der der Gruppe werden Gebühren erhoben.

2. Ein Verpflegungsentgelt für die Bereitstellung von Getränken und Mahlzeiten wird separat im Betreuungsvertrag vereinbart und jährlich kostendeckend als Aufgabe der laufenden Verwaltung festgesetzt.

3. Die Gebühren werden jeweils für ein Kindertagesstättenjahr (01.08. bis 31.07.) auf der Basis des Einkommens laut Einkommensteuerbescheid/e des/der Gebührenpflichtigen festgesetzt. Als Nachweis gilt der/die Einkommensteuerbescheid/e des Vorjahres.

Dieser muss der Gemeinde Sickte in jedem Jahr erneut vor Beginn des Kindergartenjahres (zum 01.08.) vorgelegt werden. Wird/werden der/die Einkommensteuerbescheid/e der Gemeinde Sickte nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt ggf. nach der Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Kindergartenjahr.
Soweit eine andere als die höchste Gebührenstufe in Betracht kommt, hat/ haben sich der/die Gebührenpflichtigen gegenüber der Gemeinde Sickte durch Nachweis des Gesamteinkommens (bei abhängig Beschäftigten das Bruttojahreseinkommen abzüglich der Werbungskosten, bei Selbständigen und Freiberuflern der Gewinn) zu erklären.

4. Die monatliche Gebühr für die Betreuung staffelt sich entsprechend der Summe des Einkommens des Vorjahres vor dem Kindergartenjahr nach den Gebührenstufen der Anlage.
   Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

5. Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Sickte besuchen, wird die Gebühr für das zweite Geschwisterkind um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Für Geschwisterkinder von Kindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Sickte besuchen und sich in einem beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, wird keine Ermäßigung gewährt. Für jedes weitere Geschwisterkind gelten S, 1 u. 2 entsprechend. Als erstes Kind gilt das älteste Kind.

6. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, so ist der Sorgeberechtigte der Gebührenpflichtige, in dessen Haushalt sich das Kind überwiegend aufhält. Hält sich das Kind je zur Hälfte bei dem einen sowie bei dem anderen Sorgeberechtigten auf, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Sickte, den 27.07.23

GEMEINDE SICKTE
LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Geisler
Bürgermeister

Kelb
Gemeindedirektor

Gemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Mit den Orten:
Apelnstedt, Hötzum, Neuerkerode,
Sickte und Volzum

Anlage 1 gem. § 4 Nr. 4

Ab 01.08.2023

Stufe		Einkommen in Euro	Gebührenstundensatz in Euro je Monat	Gebühr pro Monat in Euro (3 Std.)
I	bis	10.000	7,65	22,95
II	bis	15.000	11,48	34,44
III	bis	20.000	15,31	45,93
IV	bis	25.000	19,14	57,42
V	bis	30.000	22,96	68,88
VI	bis	35.000	26,79	80,37
VII	bis	40.000	30,62	91,86
VIII	bis	45.000	34,44	103,32
IX	bis	50.000	38,26	114,78
X	bis	55.000	42,10	126,3
XI	bis	60.000	45,92	137,76
XII	bis	65.000	49,76	149,28
XIII	bis	70.000	53,58	160,74
XIV	bis	75.000	57,40	172,2
XV	bis	80.000	61,22	183,66
XVI	bis	85.000	65,05	195,15
XVII	bis	90.000	68,89	206,67
XVIII	bis	95.000	72,72	218,16
XIX	bis	100.000	76,53	229,59
XX	über	100.000	80,36	241,08

Gemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Mit den Orten:
Apelnstedt, Hötzum, Neuerkerode,
Sickte und Volzum

Ab 01.08.2024

Stufe		Einkommen in Euro	Gebührenstundensatz in Euro je Monat	Mindestgebühr pro Monat in Euro (3 Std.)
I	bis	10.000	7,88	23,64
II	bis	15.000	11,83	35,49
III	bis	20.000	15,76	47,28
IV	bis	25.000	19,71	59,13
V	bis	30.000	23,65	70,95
VI	bis	35.000	27,59	82,77
VII	bis	40.000	31,54	94,62
VIII	bis	45.000	35,48	106,44
IX	bis	50.000	39,41	118,23
X	bis	55.000	43,36	130,08
XI	bis	60.000	47,29	141,87
XII	bis	65.000	51,25	153,75
XIII	bis	70.000	55,19	165,57
XIV	bis	75.000	59,12	177,36
XV	bis	80.000	63,06	189,18
XVI	bis	85.000	67,01	201,03
XVII	bis	90.000	70,95	212,85
XVIII	bis	95.000	74,90	224,70
XIX	bis	100.000	78,82	236,46
XX	über	100.000	82,77	248,31